

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 2 / 2025 vom 30. Januar 2025

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de) | [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

---

Seite 16

Inhaltsverzeichnis

Seite 17

Beteiligungsbericht 2023 des Landkreises Bamberg

Seite 17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2025;

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Seite 17

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum  
Nürnberg - ZVGN -;

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Seite 18-19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a,  
91459 Markt Erlbach auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG für  
die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen im Vorranggebiet 146 Dietendorf-Ost des  
Regionalplans Oberfranken-West im Bereich der Gemeinden Burgebrach und Walsdorf

Seite 20

Kraftloserklärung Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg Margarete Bruha

Seite 20

Traueranzeiger Herr Gerhard Ott

## **Beteiligungsbericht 2023 des Landkreises Bamberg**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Bamberg an Unternehmen in privater Rechtsform für das Jahr 2023 ist fertig gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO zur Einsichtnahme im Landratsamt Bamberg, Ludwigstrasse 23, Zimmer H 401, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr) aufliegt.

---

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 16. Dezember 2024, S. 190 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

---

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 102. Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 28. November 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 28. November 2024 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 16. Dezember 2024, S. 178 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a,  
91459 Markt Erlbach auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3  
BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen im  
Vorranggebiet 146 Dietendorf-Ost des Regionalplans Oberfranken-West im Bereich der  
Gemeinden Burgebrach und Walsdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 29.01.2025, Az. 42.1-1711.1 wurde der Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps bei der Errichtung von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie auf den Grundstücken 624, 665, 715 und 745 der Gemarkung Ampferbach sowie Fl.-Nrn. 795, 793 und 790 der Gemarkung Walsdorf erteilt. Der ursprüngliche Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Bamberg für die Errichtung und den Betrieb der sieben Windenergieanlagen vom 02.10.2024, Az. 42.1-1711.1 wurde dadurch geändert.

Die Änderungsgenehmigung umfasst den Austausch des ursprünglich genehmigten Anlagentyps Vestas V172 durch den neuen Anlagentyp Nordex N175/6.X für alle sieben Anlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungsgenehmigung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
in 80539 München,

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Anfechtungsklagen von Dritten gegen die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, da dies durch den Antragsteller gemäß § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV beantragt wurde.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Nebenbestimmungen und Begründung) kann in der Zeit von

**Freitag, den 31.01.2025 bis einschließlich  
Donnerstag, den 13.02.2025**

auf der Internetseite des Landkreises Bamberg eingesehen werden unter der Rubrik Landratsamt – Verwaltung – Landratsamt A-Z – Umweltschutz – Immissionsschutz bzw. dem Link:  
<https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Verwaltung/Landratsamt-A-Z/Umweltschutz/Immissionsschutz/index.php?object=tx%7c2976.3866.1&NavID=2892.283>

Weiterhin liegen der Bescheid und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg im Zimmer H 332 zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.02.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Bamberg vom 29.01.2025, Az. 42.1-1711.1. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.1, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg oder elektronisch unter [immissionsschutz@lra-ba.bayern.de](mailto:immissionsschutz@lra-ba.bayern.de) angefordert werden.

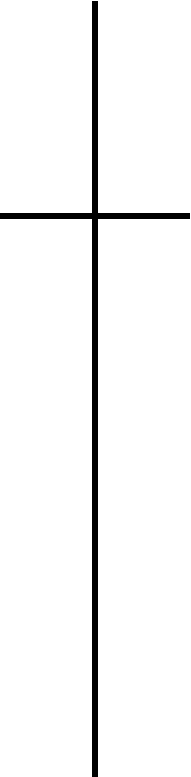
## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3971212885 Margarete Bruha

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

---

	<p><b>Herr Gerhard Ott</b> fr. Verwaltungsangestellter</p> <p>ist am 11. Januar 2025 verstorben.</p> <p>Herr Ott war vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 2015 als Mitarbeiter beim Landratsamt Bamberg beschäftigt. Zuletzt war er im Fachbereich Zentrale Dienste - Druckerei tätig.</p> <p>Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.</p> <p>Bamberg, 27. Januar 2025</p>			
	<table><tr><td>Für das Landratsamt Bamberg</td><td>Für den Personalrat</td></tr><tr><td><b>Johann Kalb</b> Landrat</td><td><b>Hans-Jürgen Tytyk</b> Personalratsvorsitzender</td></tr></table>	Für das Landratsamt Bamberg	Für den Personalrat	<b>Johann Kalb</b> Landrat
Für das Landratsamt Bamberg	Für den Personalrat			
<b>Johann Kalb</b> Landrat	<b>Hans-Jürgen Tytyk</b> Personalratsvorsitzender			

---





Landratsamt Bamberg

Johann Kalb  
Landrat